

SATZUNG
der Stadt Montabaur
über die Festlegung der Zahl der notwendigen Stellplätze
vom 18.02.2003

§ 1

(1) Bei Wohngebäuden bestimmt sich der Stellplatzbedarf nach § 2 und bei Anlagen für Außenrestauration, z.B. Biergärten, nach § 3 dieser Satzung.

(2) Im übrigen bestimmt sich die Zahl der notwendigen Stellplätze nach der Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Finanzen vom 24.07.2002 (MinBl. S. 231 ff., Az. 12 150 - 4533) über die Zahl, Größe und Beschaffenheit der Stellplätze für Kraftfahrzeuge in der jeweils geltenden Fassung.

§ 2

Für Wohngebäude - unabhängig davon, ob mit Einzel-, Doppel- oder Reihenhäuser bebaut - sind für jede Wohneinheit **2,0 Stellplätze** nachzuweisen.

§ 3

(1) Für selbstständige Anlagen der Außenrestauration, z. B. Biergärten, ist 1 Stellplatz je 12 m² Nutzfläche nachzuweisen.

(2) Für unselbstständige Anlagen der Außenrestauration, also Anlagen, die im räumlichen, sachlichen und wirtschaftlichen Zusammenhang mit einer Gaststätte stehen, ist 1 Stellplatz je 12 m² die Gastraumfläche übersteigende Außennutzfläche nachzuweisen.

§ 4

Diese Satzung tritt mit dem Tage der ortsüblichen Bekanntmachung im Wochenblatt der Verbandsgemeinde Montabaur in Kraft.

56410 Montabaur, 18.02.2003

Stadt Montabaur

(Siegel)

Dr. Possel-Dölken
Stadtbürgermeister